

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 58/08 B

L 5 KA 5146/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 KA 4163/03 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg,
Merzhauser Straße 114-116, 79100 Freiburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richter Prof. Dr. C l e m e n s
und E n g e l h a r d sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. S c h u b e r t und
Dr. S n e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Juli 2008 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 6338 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit steht eine Honorarrückforderung.
- 2 Der Kläger ist als Zahnarzt zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassen. Der für das Jahr 2001 maßgebliche Honorarverteilungsmaßstab der beklagten Kassenzahnärztlichen Vereinigung teilte die Gesamtvergütungen in sechs Honorartöpfe (Zahnerhaltung, Zahnersatz und Kieferorthopädie, jeweils getrennt nach Primär- und Ersatzkassen) auf. Mit Schreiben vom 1.4.2003 informierte die Beklagte den Kläger über die für das Jahr 2001 maßgeblichen Bemessungsgrundlagen; seinen Antrag auf Erhöhung der Bemessungsgrenzen für seine Praxis lehnte sie mit bindend gewordenem Bescheid vom 22.5.2003 ab. Als Folge der Abwanderung gesetzlich Krankensicherter von den Ersatzkassen zu den Betriebskrankenkassen war die Höhe der tatsächlich von den Ersatzkassen entrichteten Gesamtvergütungen niedriger als bei der Festlegung der Honorartöpfe angenommen. Mit Bescheid vom 7.7.2003 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass aus diesem Grunde eine Absenkung der individuellen Bemessungsgrenze im Honorartopf Zahnerhalt/Ersatzkassen erforderlich sei; hieraus resultiere eine Rückforderung des unter Vorbehalt gezahlten Honorars in Höhe von 6.337,83 Euro.
- 3 Den hiergegen erhobenen Widerspruch, mit dem der Kläger einen Härtefall geltend machte, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 3.12.2003 zurück. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Der Kläger hat geltend gemacht, die Verringerung der Bemessungsgrenze treffe ihn besonders hart. Er habe gegen den Trend einen Zuwachs an Ersatzkassenpatienten im Zahnerhaltungsbereich gehabt und könne den Verlust nicht im Primärkassenbereich ausgleichen, da sein Budget dort festgeschrieben sei. Das Landessozialgericht (LSG) hat ausgeführt, die Berufung sei unbegründet, da die Rückforderung den Kläger nicht unbillig hart treffe. Die Honorarminderung mache lediglich 5,1 % des gesamten Praxisumsatzes aus; im Übrigen sei er durch die Mitgliederwanderung im Krankenkassenbereich nur in seinen (vom LSG nicht näher präzisierten) "äußeren Rahmenbedingungen" betroffen.
- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss macht der Kläger geltend, der Berufungsbeschluss weiche von den Urteilen des Senats vom 21.10.1998 (B 6 KA 73/97 R; B 6 KA 65/97 R = SozR 3-2500 § 85 Nr 27) ab und beruhe auf dieser Abweichung.

II

- 5 Die Beschwerde des Klägers hat keinen Erfolg.



- 6 Die vom Kläger erhobenen Rügen, es lägen Rechtsprechungsabweichungen vor (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG iVm der Darlegungspflicht gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*), sind zulässig, aber unbegründet. Für die Zulassung einer Revision wegen einer Rechtsprechungsabweichung ist Voraussetzung, dass Rechtssätze aus dem LSG-Urteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung miteinander unvereinbar sind und das Berufungsurteil auf dieser Divergenz beruht. Dabei ist der jeweils aktuelle Stand der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Zeitpunkt der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde maßgebend (*vgl dazu zB Bundessozialgericht <BSG> SozR 1500 § 160 Nr 61; zB auch BSG, Beschlüsse vom 31.5.2006 - B 6 KA 44/05 B - und vom 19.7.2006 - B 6 KA 5/06 B -*). Zudem darf nicht lediglich isoliert auf einzelne Sätze der bundesgerichtlichen Entscheidungen abgestellt werden, sondern zu berücksichtigen ist der Kontext, in dem die vom Kläger für seine Divergenzrügen herangezogenen bundesgerichtlichen Rechtssätze jeweils stehen (*vgl hierzu zB BSG, Beschlüsse vom 23.10.1998 - B 6 KA 15/98 B -; vom 18.11.2003 - B 6 KA 59/03 B -; vom 8.9.2004 - B 6 KA 39/04 B -; vom 31.8.2005 - B 6 KA 35/05 B -; vom 31.5.2006 aaO und vom 19.7.2006 aaO*). Aus dem Erfordernis, die Aktualität und den Kontext der herangezogenen bundesgerichtlichen Entscheidungen zu berücksichtigen, folgt zugleich die Notwendigkeit, die Entscheidungen daraufhin zu hinterfragen, ob ihre Aussagekraft durch spätere Gesetzesänderungen Einschränkungen erfahren hat.
- 7 Nach diesen Maßstäben sind die Divergenzrügen des Klägers unbegründet. Eine Unvereinbarkeit zwischen dem angefochtenen LSG-Beschluss und den vom Kläger aus BSG-Urteilen angeführten Rechtssätzen besteht nicht.
- 8 Eine Divergenz sieht der Kläger zunächst in den Ausführungen des LSG, dass er durch die Mitgliederwanderung ebenso wie alle übrigen Zahnärzte nur in den "äußeren Rahmenbedingungen" betroffen werde, während dem Urteil des Senats vom 21.10.1998 (*B 6 KA 73/97 R*) zu entnehmen sei, dass unvorhergesehene, dh vom Zahnarzt nicht zu beeinflussende Gesichtspunkte grundsätzlich zu einer Anwendung der Härteklauseel führen könnten; zudem ergebe sich daraus, dass nach diesem Urteil auch die Änderung der Behandlungsausrichtung für eine Anwendung der Härtefallklauseel ausreichen könne, dass erst recht ein Härtefall vorliege, wenn äußere Einflüsse den Zahnarzt unvorhergesehen trafen.
- 9 Die vom Kläger aus der Senatsrechtsprechung gezogenen Schlüsse sind nicht gerechtfertigt. Die Aussage, dass unvorhergesehene, vom Vertrags(zahn)arzt nicht zu beeinflussende Gesichtspunkte grundsätzlich einen Härtefall begründen, ist nicht Bestandteil der Senatsrechtsprechung. Vielmehr hat der Senat die zur Begründung eines Härtefalles in Frage kommenden Umstände zunächst dahingehend eingeschränkt, dass dies nur solche sein können, die sich aus der spezifischen Situation in der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung ergeben, nicht hingegen etwa individuelle Lebensrisiken (*BSG, Urteil vom 21.10.1998, B 6 KA 73/97 R S 7 - juris, dort RdNr 17*). Zudem hat der Senat Fallgruppen gebildet, auf die diese



Voraussetzungen zutreffen. Danach ist die Anwendung einer Härteklausel bei Vorliegen einer atypisch veränderten Versorgungslage im Umfeld der Praxis geboten (*BSGE 92, 10 = SozR 4-2500 § 85 Nr 5, jeweils RdNr 26; vgl. auch BSG, Urteil vom 28.4.1999, B 6 KA 63/98 R RdNr 20 = USK 99119*). Hierzu gehören überraschende Änderungen in der Versorgungsstruktur einer bestimmten Region, die zur Ausweitung der Praxistätigkeit führen (*vgl BSG SozR 3-2500 § 85 Nr 27 S 196 und BSGE 83, 52, 61 = SozR 3-2500 § 85 Nr 28 S 210*), etwa durch Übernahme der Patienten eines kurzfristig ausgeschiedenen Kollegen (*BSG SozR 3-2500 § 85 Nr 27 S 196; BSGE 83, 52, 61 = SozR 3-2500 § 85 Nr 28 S 210; BSG USK 99119*). Ein weiterer Grund für die Annahme eines Härtefalles kann eine im Vergleich zum Bemessungszeitraum veränderte Behandlungsausrichtung der Praxis sein, welche zu höheren Fallwerten geführt hat (*BSG SozR 3-2500 § 85 Nr 27 S 196; BSGE 83, 52, 61 = SozR 3-2500 § 85 Nr 28 S 210*). Wieso Letzteres den Schluss rechtfertigen sollte, dass dann erst recht äußere Einflüsse einen Härtefall begründen müssten, ist nicht erkennbar und der Senatsrechtsprechung nicht zu entnehmen.

- 10 Desweiteren ist zumindest zweifelhaft, ob die vom Kläger angeführte Mitgliederwanderung überhaupt einen Grund für die Annahme eines Härtefalles im Sinne der Senatsrechtsprechung zu begründen vermag. Denn hieraus resultiert keine atypische Versorgungssituation, weil diese durch die Kassenzugehörigkeit der Patienten nicht beeinflusst wird. Ob eine Mitgliederwanderung generell geeignet sein kann, eine den vom Senat genannten Fallgestaltungen vergleichbare Situation zu begründen, ist auch deswegen zweifelhaft, weil derartige Veränderungen im Regelfall zu einem Ausgleich an anderer Stelle führen. So ist dem Beschluss des Berufungsgerichts (*auf Seite 14 Mitte*) die Feststellung zu entnehmen, dass auch im Falle des Klägers Mindereinnahmen im Ersatzkassenbereich durch Mehreinnahmen im Primärkassenbereich ausgeglichen wurden.
- 11 Schließlich ist nicht erkennbar, inwiefern das LSG dadurch, dass es in einer Veränderung der "äußeren Rahmenbedingungen" keinen Härtegrund gesehen hat, von der Rechtsprechung des BSG abgewichen sein soll. Abgesehen davon, dass das BSG entgegen der Darstellung des Klägers keineswegs alle Veränderungen der "äußeren Rahmenbedingungen" als Grund für die Anwendung einer Härteklausel ansieht (s.o.), lässt der Beschluss des LSG auch an keiner Stelle erkennen, dass der vom LSG verwendete, nicht näher präzierte Begriff der - für die Anwendung der Härteklausel als irrelevant angesehenen - "äußeren Rahmenbedingungen" die vom BSG genannten Härtegründe mit umfassen soll. Die Ausführungen des LSG zu den "äußeren Rahmenbedingungen" beziehen sich - wie aus dem Kontext des Beschlusses zweifelsfrei erkennbar wird - allein auf die Mitgliederwanderung im Krankenkassenbereich.
- 12 Eine weitere Divergenz sieht der Kläger in den Ausführungen des Berufungsgerichts, eine Honorarminderung von 5% stelle keine Härte dar, weil andernfalls der Ausnahmecharakter der Härtefallregelung verloren ginge, sowie in dessen Argumentation, dass eine Härtefallregelung erst dann eingreifen könne, wenn die Änderungen den Zahnarzt in solche (individuellen)



Schwierigkeiten brächten, dass er die zeitlich begrenzte Aussetzung der Honorarverteilungsregelungen benötige, um die Struktur seiner Praxis an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Demgegenüber habe das BSG im Urteil vom 21.10.1998 (*B 6 KA 65/97 R, SozR 3-2500 § 85 Nr 27 S 196 oben, S 198 oben*) - so der Kläger - die Auffassung vertreten, dass es für die Anwendung der Härtefallregelung nicht darauf ankomme, ob eine existenzbedrohende Härte vorliege bzw die Anwendung der Honorarverteilungsregelung zu existenzbedrohenden Konsequenzen führe.

- 13 Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung jedoch nicht darauf gestützt, dass es an einer Gefährdung der Existenz der klägerischen Praxis fehle. Vielmehr hat das LSG ausweislich der von dem Kläger angeführten Rechtssätze lediglich das Erfordernis aufgestellt, dass Strukturänderungen den Zahnarzt in solche individuellen Schwierigkeiten bringen müssten, dass er für sich die Aussetzung der Honorarverteilungsregelungen benötige, um die Struktur der Praxis so an die neuen Gegebenheiten anpassen zu können, dass er später wieder wirtschaftlich arbeiten könne. Die vom LSG geforderte Eingriffsschwelle der Notwendigkeit einer Strukturanpassung liegt aber deutlich unter der einer Existenzgefährdung. Soweit es fordert, dass die aus den Änderungen resultierenden Folgen ein gewisses Ausmaß erreicht haben müssen, steht dies nicht im Widerspruch zu den vom Senat im angeführten Urteil vom 21.10.1998 gemachten Aussagen, da auch dort gefordert wird, dass ein Festhalten an der generellen Regelung angesichts der Änderungen zu einer "schweren Härte" führt.
- 14 Im Übrigen kann den zitierten Ausführungen des Berufungsgerichts entnommen werden, dass es die an das Vorliegen eines Härtefalles zu stellenden Anforderungen auch auf den Ausnahmecharakter einer Härtefallregelung gestützt hat. Diese Aussage steht nicht im Widerspruch zu der vom Kläger zitierten Senatsrechtsprechung, da diese den Ausnahmecharakter einer Härtefallregelung nicht in Frage stellt. Mit der Betonung des Ausnahmecharakters der Regelung setzt sich das LSG auch sonst nicht in Widerspruch zur Rechtsprechung des BSG, denn der Senat hat wiederholt hervorgehoben, dass die Anwendung einer allgemeinen Härteregelung nur in Ausnahmefällen (*BSGE 83, 52, 61 = SozR 3-2500 § 85 Nr 28 S 210; BSG, Urteil vom 21.10.1998, B 6 KA 73/97 R - juris, dort RdNr 16 f; BSG SozR 3-2500 § 85 Nr 27 S 196: "Ausnahmeregelung"; BSG SozR 4-2500 § 87 Nr 10 RdNr 34 - "im atypischen Einzelfall"; BSGE 96, 53 = SozR 4-2500 § 85 Nr 23, jeweils RdNr 38: "in besonderen Einzelfällen"*) geboten ist. Daraus folgt zwangsläufig, dass nicht jede für eine Arztpraxis nachteilige Änderung der Umstände einen Härtefall zu begründen vermag.
- 15 Soweit der Kläger schließlich beanstandet, dass sich die wirtschaftlichen Folgen in dem vom BSG entschiedenen Fall nicht von den bei ihm eingetretenen Auswirkungen unterscheiden, werden damit keine divergierenden Rechtssätze aufgezeigt. Im Übrigen gibt es keine dahingehende Senatsrechtsprechung, dass das Erreichen bestimmter finanzieller Schwellenwerte zwingend das Eingreifen einer Härteklausel bedingte.



16 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm §§ 154 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Als unterlegener Beteiligter hat der Kläger auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO).

Die Festsetzung des Streitwerts entspricht den Festsetzungen der Vorinstanz vom 30.12.2005 und vom 9.7.2008, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden sind (§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskosten-gesetz).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)